

STAATLICHE VORSCHRIFTEN

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	Seite 1
2. Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie	2
3. Konsumentenschutz	6
4. Produkthaftungsgesetz	11
5. Ladenöffnungszeiten	15
Wissenskarte	Anhang

1. Einleitung

1.1 Leitideen

1.13 Der Handel steht oft im Spannungsfeld zwischen den wirtschaftlichen Erfordernissen und den vom Staat festgelegten Gesetzen und Verordnungen. Um richtige und gesetzeskonforme Entscheide treffen zu können, müssen Kaufleute die den Handel betreffenden Vorschriften kennen.

1.2 Leistungsziele

- 1.13.3.1 Praxisbezug von Gesetzen und Verordnungen
- 1.13.3.2 Konsumentenschutz
- 1.13.3.3 Ladenschlussverordnung
- 1.13.3.4 Produkthaftungspflicht
- 1.13.3.5 Unlauterer Wettbewerb

1.3 Nach diesem Kapitel kennen Sie ...

- ... die wichtigsten Verfassungsbestimmungen für die Wirtschaft.
- ... einige Gesetze, die für viele Handelsfirmen von Bedeutung sind.

1.4 Wissenskarte:

An Schluss des Textes befindet sich die Wissenskarte. Auf ihr sind alle wichtigen Begriffe und deren Zusammenhang dargestellt.

2. Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie

2.1 GRUNDLAGEN DER SCHWEIZERISCHEN WIRTSCHAFTS- ORDNUNG

In der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 sind die Grundlagen unserer wirtschaftlichen Ordnung geregelt. Im Kapitel "Grundrechte" sind u.a. die folgenden Bestimmungen enthalten:

Art. 26 Eigentumsgarantie

¹ Das Eigentum ist gewährleistet.

² Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

Art. 27 Wirtschaftsfreiheit

¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

² Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Die Wirtschaftsfreiheit schützt zusammen mit den ihr verwandten Rechten (Eigentumsgarantie, Vertragsfreiheit) Handlungen im Rahmen der privatwirtschaftlichen Tätigkeit, so zum Beispiel:

- Die freie Wahl der privaten Erwerbstätigkeit und die freie Wahl des Berufes (Schutz der privaten Erwerbstätigkeit überhaupt)
- Die freie Wahl bezüglich Zeit und Ort der privatwirtschaftlichen Tätigkeit
- Die freie Wahl der sachlichen Mittel (der Erwerbstätige entscheidet frei über Kapitalinvestitionen sowie den Einsatz von Maschinen und anderen technischen Einrichtungen)
- Die organisatorische Freiheit (in welcher Unternehmensform und mit welchen Partnern wird die Tätigkeit ausgeübt?)
- Die freie Gestaltung der Geschäftsbedingungen
- Die freie Werbung

Die Eigentumsgarantie schützt das Privateigentum. Nicht möglich ist beispielsweise eine sogenannte konfiskatorische¹ Besteuerung des privaten Eigentums. Im Weiteren schützt die Eigentumsgarantie den Bestand und den Wert des Eigentums. Nicht möglich ist zum Beispiel eine entschädigungslose Enteignung von Privateigentum.

Die Vertragsfreiheit bedeutet, dass ein privater Vertrag – natürlich in den Schranken der Rechtsordnung - beliebig vereinbart werden kann, dass heisst es besteht die Freiheit, überhaupt einen Vertrag abzuschliessen oder nicht. Im Weiteren besteht die Möglichkeit, den Vertragspartner selber auszuwählen (Partnerwahlfreiheit) und die Möglichkeit, den Inhalt des Vertrages selber zu bestimmen (Inhaltsfreiheit).

Gründe für die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit

Würde die Wirtschaftsfreiheit uneingeschränkt gelten, so könnte das auch gefährlich sein. Man stelle sich zum Beispiel vor, welche Gefahren und Lärmquellen eine Sprengstoffproduktion mitten in einem Wohnquartier mit sich bringen würde. Um solche Probleme verhindern zu können, beschränkt der Staat die Wirtschaftsfreiheit mittels Vorschriften.

Eine solche Beschränkung der Wirtschaftsfreiheit ist jedoch - wie dies in Art. 36 der Bundesverfassung festgelegt ist - nur aus bestimmten Gründen möglich.

Eine Beschränkung ist zulässig zum Schutz der so genannten Polizeigüter. Diese sind:

- **Die Gesundheit.** So dürfen zum Beispiel nicht beliebige Medikamente und Nahrungsmittel ohne vorherige Überprüfung an Konsumenten abgegeben werden.
- **Die öffentliche Ordnung und Sicherheit.** So darf zum Beispiel nicht jedermann mit Waffen/ Sprengstoffen handeln.
- **Die öffentliche Ruhe:** Zum Beispiel sollen sich lärmintensive Produktionsstätten nicht in ruhigen Wohnquartieren befinden.
- **Die Sittlichkeit.** Zum Beispiel darf eine Peepshow nicht in einem Schaufenster stattfinden.
- **Treu und Glauben im Geschäftsverkehr.** Werbung darf zum Beispiel nicht irreführend sein.

FAZIT

Die Freiheit Waren, Dienstleistungen zu produzieren und anzupreisen, ist somit nicht grenzenlos, dass heisst die verfassungsmässig garantierte Wirtschaftsfreiheit wird durch Vorschriften eingeschränkt.

¹ Konfiskatorische Besteuerung: Die Steuersätze sind so hoch, dass innert kurzer Zeit das ganze Vermögen an den Staat bezahlt werden muss.

2.2 WEITERE STAATLICHE VORSCHRIFTEN IN DER BUNDES- VERFASSUNG

Art. 94 Bundesverfassung: Grundsätze der Wirtschaftsordnung

- ¹ Bund und Kantone halten sich an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit.
- ² Sie wahren die Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und tragen mit der privaten Wirtschaft zur Wohlfahrt und zur wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung bei.
- ³ Sie sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft.
- ⁴ Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere auch Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind.

Mehrere Artikel in der Bundesverfassung ermächtigen den Bund ausdrücklich, wenn nötig vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abzuweichen. Dies gilt etwa für die Bereiche Wettbewerbspolitik, Konsumentenschutz, Konjunkturpolitik und weitere.

Art. 96 Bundesverfassung: Wettbewerbspolitik

- ¹ Der Bund erlässt Vorschriften gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen.
- ² Er trifft Massnahmen
 - a. zur Verhinderung von Missbräuchen in der Preisbildung durch marktmächtige Unternehmen und Organisationen des privaten und des öffentlichen Rechts;
 - b. gegen den unlauteren Wettbewerb.

Art. 97 Bundesverfassung: Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten

- ¹ Der Bund trifft Massnahmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten.
- ² Er erlässt Vorschriften über die Rechtsmittel, welche die Konsumentenorganisationen ergreifen können. Diesen Organisationen stehen im Bereich der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb die gleichen Rechte zu wie den Berufs- und Wirtschaftsverbänden.
- ³ Die Kantone sehen für Streitigkeiten bis zu einem bestimmten Streitwert ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Gerichtsverfahren vor. Der Bundesrat legt die Streitwertgrenze fest.

→ Siehe dazu auch die Ausführungen unter 3.

Art. 100 Bundesverfassung: Konjunkturpolitik

¹ Der Bund trifft Massnahmen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung.

² Er berücksichtigt die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Landesgegenden. Er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.

³ Im Geld- und Kreditwesen, in der Aussenwirtschaft und im Bereich der öffentlichen Finanzen kann er nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

⁴ Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen in ihrer Einnahmen- und Ausgabenpolitik die Konjunkturlage.

⁵ Der Bund kann zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf bundesrechtlichen Abgaben Zuschläge erheben oder Rabatte gewähren. Die abgeschöpften Mittel sind stillzulegen; nach der Freigabe werden direkte Abgaben individuell zurückerstattet, indirekte zur Gewährung von Rabatten oder zur Arbeitsbeschaffung verwendet.

⁶ Der Bund kann die Unternehmen zur Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven verpflichten; er gewährt dafür Steuererleichterungen und kann dazu auch die Kantone verpflichten. Nach der Freigabe der Reserven entscheiden die Unternehmen frei über deren Einsatz im Rahmen der gesetzlichen Verwendungszwecke.

Obwohl in der Verfassung die Wirtschaftsfreiheit garantiert ist, gibt es viele Bereiche, in denen der Bund oder die Kantone diese – manchmal massiv – einschränken. Sie dürfen dies zwar nur, wenn sie es begründen können (zum Beispiel zum Schutz eines Polizeigutes), aber die Zahl der staatlichen Vorschriften nimmt trotzdem immer mehr zu. Für Wirtschaftsunternehmen ist es oft ein grosser Aufwand, ihre internen Strukturen und Abläufe so zu organisieren, dass die Behörden zufrieden sind. Aber diese Arbeit muss gemacht werden, will man keine Bestrafung riskieren.

Auf den folgenden Seiten werden Gesetze beschrieben, die für Handelsfirmen von Bedeutung sein können. Je nach Grösse und Sortiment ist eine Firma aber noch von vielen anderen Vorgaben betroffen. Einige weitere Gesetze, die viele Firmen betreffen:

- Mehrwertsteuergesetz MWStG
- Arbeitsgesetz ArG
- Berufsbildungsgesetz BBG
- Zollgesetz ZG

Leistungsziel 1.13.3.1

Ich kann anhand von mehreren Beispielen aus meinem Lehrgeschäft erklären, wie wichtige Gesetze und Verordnungen mit Hilfe von internen Regelungen und Weisungen in die Praxis umgesetzt werden.

3. Konsumentenschutz

3.1 GRUNDLAGEN

Der Konsument bzw. der Endverbraucher/Käufer von Waren des alltäglichen Gebrauchs soll vor Gefahren, insbesondere für seine Gesundheit, geschützt werden.

Dieser Schutz wird unter dem Begriff "Konsumentenschutz" oder „Konsumentenrecht" zusammengefasst. Die Grundlage zum Konsumentenschutz befindet sich in Art. 97 der Bundesverfassung (siehe Kapitel 2) und bedeutet vor allem Sinne Schutz des Endverbrauchers.

Wie weit dieser Schutz gehen soll, darüber kann man mit gutem Grund geteilter Meinung sein: Geht man vom Konsumenten als vernünftiges, selbstentscheidendes, gutinformiertes und mitdenkendes Wesen aus, so genügt ein Minimum an Konsumentenschutzvorschriften. Sollten jedoch alle Produkte, welche in den Handel gelangen, absolut „idiotensicher“ sein, so bedarf es einer riesigen Anzahl Erlasse.

Der Konsumentenschutz in der Schweiz ist vom System her je nach Bereich völlig unterschiedlich ausgestaltet. Es sind zum Erlass von Vorschriften verschiedenste Behörden zuständig (Bund [Lärmemissionen], Kantone [pharmazeutische Vorschriften], private Organisationen [elektrotechnische Normen]).

Leistungsziel 1.13.3.2

Ich kann einem Mitarbeiter mit Hilfe von selbst in den Zeitungen gesammelter und ohne fremde Hilfe ausgewerteter Informationen die Ziele einer von mir ausgewählten Konsumentenorganisation veranschaulichen.

Produkte- und personenbezogen gibt es von der freiwilligen Deklaration (Pflegekennzeichnung von Textilien) über Typenprüfungen mit Zulassungsverfahren (Autos, elektrische Geräte und Fernmeldeapparate), Gewerbe- und Berufsausübungsbewilligungen (Apotheken, Fabriken, Transportunternehmen, wissenschaftliche und Medizinalberufe), Monopole (Kehrichtabfuhr, Schlachthäuser, Plakatanschlag, Einfuhr ausländischer Reben, Installation von Wasser, Gas und Elektrizität) bis zu absoluten Verboten (Brutalo-Filme, Kriegsmaterial) alle möglichen Massnahmen, die den Schutz der Polizeigüter bezwecken.

In verschiedensten Bereichen der Schweizerischen Gesetzgebung sind Konsumentenschutzvorschriften enthalten, so zum Beispiel:

- Lebensmittel
- Alkohol
- Energie
- Mass- und Gewicht
- Produkthaftpflicht
- Verkehr mit Giften
- Datenschutz
- Krankheitsbekämpfung
- Unfallbekämpfung
- Preisbekanntgabe
- unlauterer Wettbewerb

3.2 AUSGEWÄHLTE VERBRAUCHERSCHUTZBESTIMMUNGEN

Die einzelnen Gesetze, welche den Handel mit verschiedensten Gütern einschränken, decken häufig mehr als nur den Schutz bestimmter Polizeigüter ab. Das Lebensmittelrecht enthält z.B. nicht nur Vorschriften zur Gesundheit des Menschen, sondern auch Vorschriften zur Deklaration (zum Beispiel über die Zusammensetzung der Lebensmittel) und Vorschriften zur Durchsetzung von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr (Täuschungsverhinderung). Im

Folgendes soll versucht werden, einige wichtige Regeln des Konsumentenschutzes kurz zu beleuchten.

A. Lebensmittelgesetzgebung

Das Lebensmittelgesetz (LMG) vom 1. Juli 1995 sowie die entsprechenden Verordnungen haben zum Zweck, den Konsumenten vor den Gefahren im Umgang und insbesondere bei Konsum von Lebensmitteln zu schützen.

Lebensmittel sind Nahrungs- und Genussmittel. Nahrungsmittel sind Erzeugnisse, die dem Aufbau oder dem Unterhalt des menschlichen Körpers dienen und welche nicht als Heilmittel angepriesen werden. Genussmittel sind alkoholische Getränke sowie Tabak und andere Raucherwaren.

Die Ziele des LMG und der davon abgeleiteten Verordnungen sind:

- Schutz der Gesundheit
- Sicherstellung eines hygienischen Umgangs mit Lebensmitteln
- Schutz vor Täuschungen

Im LMG wird auf eine hohe Eigenverantwortung der Produzenten, der verarbeitenden Industrie und des Handels abgestellt. Wer Lebensmittel herstellt, behandelt, lagert, transportiert oder abgibt, muss dafür sorgen, dass diese:

- a) sauber und geordnet gelagert werden;
- b) so gelagert, transportiert oder abgegeben werden, dass sie nicht von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder sonst wie nachteilig beeinflusst werden können;
- c) nur mit sauberen und in gutem Zustand gehaltenen Gefässen, Packmaterialien, Einrichtungen, Werkzeugen und dergleichen in unmittelbare oder mittelbare Berührung kommen;
- d) nur in Räumen gelagert oder in Fahrzeugen transportiert werden, die sauber, genügend gross und für eine geordnete Lagerung zweckmässig eingerichtet sind;
- e) soweit möglich nicht durch Schädlinge und Parasiten beeinträchtigt werden.

Gemäss LMG werden Mindestanforderungen an Lebensmittel gestellt:

Lebensmittel müssen gesundheitlich unbedenklich und vollwertig sowie nicht verunreinigt oder verdorben sein. Die Rohstoffe (pflanzlich wie tierisch) müssen unbedenklich sein, also es dürfen keine Antibiotikarückstände vorhanden sein. Nahrungsmittel dürfen bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit nicht gefährden (z.B. darf Salz keine gesundheitsschädigenden Mineralien enthalten; Babynahrung darf keine Pflanzenschutzmittel-Rückstände enthalten). Die Genussmittel sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Lebensmittelverordnung enthält zum Schutz des Konsumenten die Grundsätze der Kennzeichnung ("Etikettierung") von Lebensmitteln. Vorverpackte Lebensmittel müssen auf den Packungen und Etiketten – an gut sichtbarer Stelle in leicht lesbarer Schrift – unter anderem folgende Angaben aufweisen:

- die Sachbezeichnung (sie kann unterbleiben, wenn die Natur, Art und Sorte des Lebensmittels ohne Weiteres erkennbar ist)
- die Zusammensetzung des Lebensmittels
- die Datierung
- die Aufbewahrungstemperatur (bei leicht verderblichen Waren)
- das Produktionsland

- der Name des Produktions-, Import- oder Abpackbetriebes
- der allfällige Alkoholgehalt (% Vol.)
- der Hinweis auf eine physikalische Behandlung (z.B. "pasteurisiert" oder "tiefgekühlt")
- der Hinweis auf "GVO-Erzeugnis"²

Im Offenverkauf von Lebensmitteln kann auf obgenannte Angaben verzichtet werden, wenn die Information der Konsumenten auch auf andere Weise (z.B. durch mündliche Auskunft) gewährleistet werden kann. Im Offenverkauf sind jedoch folgende schriftliche Angaben zwingend:

- das Produktionsland
- der Hinweis auf Strahlen-Behandlung: "bestrahlt"
- der Hinweis auf "GVO-Erzeugnis"

B. Chemikalienrecht

Das Chemikalienrecht von 2005 regelt den Umgang mit gefährlichen Chemikalien. Der Handel ist für den sachgemässen Umgang und für den Schutz der Konsumenten verantwortlich. Einzig für die ungefährlicheren Gifte ist der Verkehr frei, wenn auch nicht in allen Verkaufsformen.

C. Deklarationspflichten

Festsetzung von Mass und Gewicht

Das Bundesgesetz über das Messwesen bestimmt:

- die in der Schweiz verbindlichen Masseinheiten (Meter m, Kilogramm kg, Sekunden s, Ampere A etc.),
- die Pflicht zur Verwendung der gesetzlichen Einheiten,
- die Typenzulassung und Eichung der Messmittel, die in Handel und Verkehr sowie im Dienst der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit verwendet werden,
- und - für den Handel am wichtigsten - die Pflicht, bei messbaren Massen in Handel und Verkehr Mengen und Preise anzugeben.

Pflicht zur ordnungsgemässen Preisbekanntgabe

Zum Schutz des Konsumenten werden die wichtigsten Regeln der Preisbekanntgabe in der Eidgenössischen Preisbekanntgabeverordnung vom 11. Dezember 1978 (PBV) geregelt.

Die PBV hat drei Ziele:

- die Preisklarheit
- die Vergleichbarkeit der Preise, sowie
- die Verhinderung irreführender Preisangaben.

Die PBV gilt für:

- das Angebot von Waren zum Kauf (im Laden, im Schaufenster)
- das Angebot von Dienstleistungen (in 18 im Gesetz definierten Bereichen): wie z.B. im Coiffeurgewerbe, im Gastgewerbe und in der Hotellerie, im Unterhaltungsgewerbe (Theater, Kino etc.)
- die Werbung mit Preisangaben und Preisreduktionen für sämtliche Waren und Dienstleistungen

² GVO: Gen-veränderter Organismus

Preisanschrift für Waren:

Welcher Preis ist anzugeben?

- der tatsächlich zu bezahlende Preis in CHF inklusive Mehrwertsteuer. Dies ist der Detailpreis.
- für messbare Waren ist der Grundpreis anzugeben: Preis je kg, l, m, m² usw. z.B. Fr. 5.--/kg oder Fr. --.50/100g
- bei vorverpackten Waren sind der **Detail- und der Grundpreis** anzugeben (z.B. Birchermüsli 300g = Fr. 4.50, 100g = Fr. 1.50).

Wo müssen die Preise angegeben werden?

- Die Preisanschrift muss grundsätzlich am Produkt selbst oder unmittelbar daneben platziert werden.
- Ausnahme: Die Preisanschrift am Regal, der Anschlag von Preislisten oder die Auflage von Katalogen sind möglich, wenn die direkte Preisanschrift wegen der Vielzahl preisgleicher Waren oder aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Wie müssen die Preise angeschrieben werden?

- leicht sichtbar
- gut lesbar
- es muss klar sein, auf welches Produkt, auf wie viele Stück, Liter, Meter etc. sich der Detailpreis bezieht.

Wie hat die Preisanschrift im Schaufenster zu erfolgen?

- Angabe des Detailpreises, bei offen verkaufter Ware Angabe des Grundpreises
- Alle Preise müssen von aussen gut lesbar sein

D. Verbot des unlauteren Wettbewerbs

Einander konkurrenzierende Unternehmen (sog. Wettbewerber) sind immer wieder versucht, die Konkurrenten mit unfairen Mitteln auszustechen.

Das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) will dies verhindern und soll für fairen Wettbewerb sorgen. Unter anderem dient es dazu, das Schlechtmachen des Konkurrenten, die Herabsetzung seiner Leistung und das übertriebene Selbstlob zu verhindern.

Insbesondere soll das UWG aber auch den Konsumenten schützen, da dieser bei seiner Willensbildung nicht getäuscht werden soll. So ist zum Beispiel die Schaffung einer Verwechslungsgefahr ebenso wie die Verschleierung von Tatsachen untersagt. Vergleichende Werbung ist nur zulässig, wenn diese objektiv, nicht unnötig herabsetzend und auch nicht irreführend ist.

Einige Grundsätze zu fairen Bewerbung ("Lauterkeit in der Werbung"):

- vergleichende Werbung gilt als unzulässig, wenn sie mittels falscher oder irreführenden Äusserungen mit anderen Waren vergleicht.
- Gratis-Gutscheine zu Werbezwecken, die zum verbilligten oder kostenlosen Bezug von Waren berechtigen, müssen auf dem Gutschein selber die Bedingungen enthalten, zu denen die Waren erhältlich sind.
- Werbung, die ein Geschlecht diskriminiert, indem sie die Würde von Frau und Mann herabsetzt, ist unlauter.

Leistungsziel 1.13.3.5

Ich erkläre einer Nicht-Fachperson in einem kurzen Vortrag mit Hilfe eines Beispiels aus meinem Lehrbetrieb den Begriff „unlauterer Wettbewerb“.

E. Datenschutz

Die Schweizerische Datenschutzgesetzgebung ist ein wichtiger Teil der Konsumentenschutzgesetzgebung. Sie regelt nicht Fragen rund um das Inverkehrbringen von Waren, sondern vielmehr der Punkt, wie der Warenanbieter mit Personendaten des Konsumenten umgehen darf.

Das Datenschutzgesetz ergänzt somit den Schutz des Konsumenten im persönlichen Bereich und will den unrechtmässigen Zugriff auf persönliche Informationen über den Endverbraucher verhindern.

Welche Daten werden durch das Bundesgesetz über den Datenschutz sowie die entsprechende Verordnung geschützt?

- Personendaten (= alle Angaben, die sich auf eine bestimmte Person beziehen, wie etwa Alter, Geschlecht, Wohnort etc) sowie insbesondere
- besonders schützenswerte Personendaten (wie etwa Daten über religiöse oder politische Anschauungen, über die Gesundheit sowie die Intimsphäre einer Person).

Das Gesetz nimmt somit eine Abstufung im Schutz von Personendaten vor. Ganz persönliche Daten bedürfen eines besonderen Schutzes.

Eine Persönlichkeitsverletzung verursacht durch einen privaten Anbieter liegt vor, wenn

- Personendaten des Konsumenten nicht rechtmässig beschafft worden sind. → Beispiel: Ein Warenanbieter erhält unrechtmässig Zugriff zu einer Datenbank einer Krankenkasse und kopiert Adressen von Konsumenten, um diese dann mit Werbebriefen anzuschreiben.
- besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile Dritten bekannt gegeben werden. → Beispiel: Ein Arzt gibt ohne Einwilligung des Patienten dessen Krankengeschichte dem Arbeitgeber bekannt.
- Personendaten nicht zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben worden war oder der aus den Umständen ersichtlich war.
- Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeitet werden.

Schlussbemerkungen:

Wie aus den vorangehenden Ausführungen ersichtlich ist, müssen beim Handel mit Waren verschiedene Vorschriften über die Produktessicherheit und Deklarationspflichten beachtet werden. Ergänzend ist der Datenschutz zu beachten.

Teilweise sind Grosshändler oder Hersteller für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich (z.B. bei Lebensmitteln und bei elektrischen Niederspannungserzeugnissen). Teilweise ist nur der Detailhändler zur Beachtung der Vorschriften verpflichtet (z.B. bei einem grossen Teil der Deklarationspflichten). Aber auch im zweiten Fall müssen Vorbereitungsmaßnahmen häufig vom Grosshändler übernommen werden.

4. Produkthaftpflichtgesetz

4.1 EINLEITUNG

Das Produkthaftpflichtgesetz PrHG, seit 01. Januar 1994 in Kraft, ist als Konsumentenschutzgesetz gedacht. Es bestand eine grosse Angst bei der Einführung, insbesondere wegen Fällen mit hohen Entschädigungssummen in den USA. Es gibt in der Schweiz und in Europa aber kaum solche Gerichtsurteile. Die Gründe dafür sind:

- Jeder ist versichert, es besteht geringes Interesse, jemanden haftbar zu machen.
- Bei Schwierigkeiten werden Vergleiche angestrebt.
- Viele Fälle werden vor Schiedsgerichten beurteilt, deren Urteile nicht öffentlich zugänglich sind.

Leistungsziel 1.13.3.4

Ich erkläre meinem Lehrmeister die wichtigsten Punkte des schweizerischen Produkthaftpflicht-Gesetz . Ich zeige ihm einfach verständlich auf, wo meiner Meinung nach im Lehrbetrieb Gefahr besteht, mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten und welche Massnahmen man dagegen treffen kann.

Es wird auch in Zukunft in der Schweiz keine Welle von Produkthaftpflicht-Fällen geben. Neben dem hohen Versicherungsschutz gibt es hierfür weitere Gründe:

- Nur Folgeschäden sind gedeckt. Der Schaden am Produkt selber regelt man über das Vertragsrecht oder das Deliktsrecht.
- Ein Selbstbehalt von Fr. 900.00 soll in der Schweiz davon abhalten, sinnlos zu klagen.
- Kostenvorschuss bei Gericht gibt es in den USA nicht, weshalb man in beliebiger Höhe Klagen kann.
- Anwälte arbeiten in USA nach Erfolgshonorar, was in der Schweiz verboten ist.

Das PrHG verpflichtet den Hersteller. Dieser kann sein:

- der eigentliche Hersteller der Ware
↓
- der Quasi-Hersteller (eine Firma, die nach Aussen als Hersteller auftritt, ohne es wirklich zu sein)
↓
- der Importeur (Grosshändler)
↓
- der Lieferant (Detailhändler)

Mit dieser Haftungskette ist gewährleistet, dass der Konsument in jedem Fall in der Schweiz einen Ansprechpartner hat und jemand ins Recht fassen kann. Wenn sie ein Spielzeug kaufen, welches in Taiwan hergestellt wurde und sie verletzt werden, haben sie vielleicht weder Lust noch Zeit, in Taiwan nach taiwanesischem Recht einen Hersteller einzuklagen. Sie können vom Lieferanten (Verkäufer, Detailhändler) oder Importeur (Grosshändler) Schadenersatz verlangen.

Das PrHG verpflichtet diesen Hersteller, das Produkt

- **sicher zu gestalten.**

Fall: Ein Autohersteller fand bei Crash-Tests heraus, dass bei Frontalzusammenstößen sehr oft der Tank riss, sich das Benzin ins Wageninnere ergoss und entzündete. Ein dünnes Blech vor dem Hintersitz hätte Abhilfe geschaffen. Auf die entsprechende Meldung der Techniker sagten die Finanzleute, dies sei zu teuer (ca. 50 US\$ pro Fahrzeug). Bei mehreren Millionen Fahrzeugen lohne sich eher, einen Unfall in Kauf zu nehmen und Schadenersatz zu bezahlen. Bei einem Unfall verbrannten eine Mutter und ein Kind, das zweite Kind überlebte. Der Hersteller wurde zur Zahlung von mehreren Milliarden US\$ verurteilt, mit dem Argument, er habe von der Gefahr gewusst, diese einfach beheben können und bewusst darauf verzichtet.

- **zu instruieren**

zum Beispiel dem Verkaufsartikel „Bohrmaschine“ eine entsprechende Gebrauchsanweisung beizulegen.

- **entsprechend darzubieten**

Zugesagte Eigenschaften müssen sich erfüllen (z.B. bruchstabil). Die Abgrenzung zur Werbung ist heikel – darum bleibt die Werbung oft blumig und unpräzise.

Der Benutzer muss die Sache bestimmungsgemäss benutzen und sich informieren.

Voraussetzung, damit das Gesetz zum Tragen kommt, ist ein Schaden. Zum Beispiel:

- Tod oder Verletzung einer Person.
- Sachschaden im Privatbereich, wobei für den Schaden am Produkt selber nicht das PrHG, sondern das Verkaufsrecht zum Tragen kommt.

Gehaftet gemäss Schweizer PrHG wird nur für Folgeschäden.

Ursache für diesen Schaden ist ein fehlerhaftes Produkt. Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände erwarten darf.

Zu berücksichtigen ist:

- **die Art und Weise der Präsentation beim Publikum**

Sicherheitsglas auf einer Sicherheitsfachmesse muss anderen Anforderungen genügen als Fenster und Türen an der Olma/Muba/bea etc.

- **der Gebrauch, mit dem vernünftigerweise gerechnet werden kann.**

Ein Stuhl ist zum Sitzen da. Jeder weiss, dass auf Stühle auch gestanden wird. Dies ist allgemein bekannt. Also muss der Hersteller Stühle bauen, welche diesen Gebrauch auch zulassen.

Fall 1: Jemand schneidet mit dem Rasenmäher die Hecke. Das Ding gleitet ab und schneidet den Arm ab. Der US-Hersteller wurde verurteilt mit dem Hinweis, er habe damit rechnen müssen, dass jemand den Rasenmäher so benutzen würde.

Fall 2: Mikrowellen-Fall. Eine Dame hat ein kleines Hündchen, welches sie bei Regenwetter nach dem Spaziergang im Ofen bei niedrigen Temperaturen zu trocknen beliebte. Diese Gewohnheit änderte sich auch nach der Anschaf-

fung eines Mikrowellengerätes nicht. Die Folge ist klar: Hund rein, anstellen, und der Hund verbrannte zu einem Aschehäufchen. Sie verklagte den US-Hersteller mit dem Argument, es habe sich kein Warnhinweis gefunden. Und bekam Recht! Auf jedem Mikrowellenofen aus den US finden sich heute entsprechende Hinweise.

Fall 3: Warnhinweise auf Kerzen, Feuerzeugen etc. fehlen in Europa weitgehend. Nicht so in den USA: Dort steht z.B., man solle nicht Körperteile über die brennende Flamme halten, den Wachs nicht essen etc.

- **der Zeitpunkt der Inverkehrsetzung.**
- **sowie weitere Elemente (z.B. der Preis)**

Je teurer ein Produkt ist, umso höher darf die berechnete Anforderung und Erwartung sein an Qualität, Güte, Stabilität etc.

Nach zehn Jahren verirken übrigens sämtliche Ansprüche aus dem PrHG.

4.2 FEHLERARTEN

A) Konstruktionsfehler

Damit ist gemeint, dass das Produkt per se mangelhaft oder falsch konstruiert wurde.

Es spielt keine Rolle, ob die Einzelteile vom Hersteller selber oder von einem dritten Teilehersteller erzeugt werden. Der Hersteller eines Endproduktes kann sich somit nicht von der Haftung entlasten, indem er nachweist, dass der Schaden durch den Fehler eines Teilproduktes oder eines Grundstoffes entstanden ist. Oftmals sind Endhersteller Quasihersteller, die von Dritten ein Produkt herstellen lassen und dann ein eigenes Logo anbringen (z.B. Migros mit elektronischen Geräten: Die Migros stellt keine TV-Geräte oder Bügeleisen her, das machen Sony oder Jura für sie). Für den Konsumenten aber tritt die Migros als Hersteller auf.

Es gibt keine Haftung für das mangelhafte Produkt selber, weil das PrHG die Haftung am fehlerhaften Produkt selber ausschliesst. Der Käufer geht mit dem Vertragsrecht gegen den Verkäufer vor, dieser gegen den Importeur ebenfalls mit dem Vertragsrecht.

B) Herstellungs-, Fabrikationsfehler

Ein Einzelfall, Ausreisser, dass heisst ein an sich tadelloses Produkt weist einmalig einen Fehler auf.

Fall: Larousse ist ein französisches Lexikon, reich bebildert. Auf zwei Farbtafeln werden die giftigen und geniessbaren Pilze gegenüber gestellt. Beim Druck nun wurden die Texte und Bilder verwechselt. Bei den Giftpilzen stand „essbar“ und umgekehrt. Dies hat man gemerkt, als schon ca. 400'000 Exemplare in ganz Frankreich an die Buchhandlungen zum Verkauf speditiert wurden. Der Verlag hatte grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- a) nichts tun und hoffen, dass niemand Knollenblätterpilze isst;
- b) in einem Sonderdruck die beiden Seiten nochmals drucken und an alle Verkaufsstellen schicken mit der Aufforderung, beim Kauf auf den Fehler aufmerksam zu machen und die beiden Seiten abzugeben;
- c) wegen der beiden Seiten (von über 2000 insgesamt) das Buch nochmals zu drucken, die verteilten Bücher einzusammeln und die neuen zu verteilen.

Für welche Variante hat sich wohl aus welchen Gründen der Verlag entschieden?

C) Instruktionsfehler (Gebrauchsanweisung)

Ein an und für sich tadelloses Produkt kann fehlerhaft sein, wenn die Gebrauchsanweisung es ist. Das Erfahrungswissen muss nicht in der Gebrauchsanweisung sein. Es ist nicht nötig, vor unsachgemäßem Gebrauch zu warnen, mit dem vernünftigerweise nicht gerechnet werden muss. Das Zielpublikum ist das zentrale Element. Bei einer Bohrmaschine nur für Handwerker können gewisse Schutzvorrichtungen und Warnhinweise entfallen. Wird diese Maschine aber zuweilen von Laien benutzt, müssen komplette Sicherungsmassnahmen getroffen werden. Hier spielt der Verkaufskanal eine wichtige Rolle. Im Zweifel sollen immer Warnhinweise auf der Maschine selber angebracht werden. Durch Werbung und Zusicherungen von Eigenschaften werden Erwartungshaltungen geweckt. Diesen muss das Produkt standhalten, ansonsten ist es fehlerhaft.

4.3 MARKTBEOBACHTUNGSPFLICHT

Beispiel: Der Hersteller bringt ein Turngerät für Kinder auf den Markt. Nach einer Weile stellt sich heraus, dass auch Erwachsene das Gerät benutzen, für deren Grösse und Gewicht es nicht konzipiert ist.

Der Hersteller hat vier Möglichkeiten:

- a) durch technische Veränderungen wird es Erwachsenen verunmöglicht, mit dem Gerät zu turnen.
- b) deutliche Warnhinweise, die nicht entfernbar sind.
- c) Veränderung des Turngerätes, so dass auch Erwachsene es verwenden können.
- d) Rückzug des Gerätes und Einstellung der Produktion.

Das Phänomen „Produkthaftpflicht“ ist nicht neu; gehaftet wurde seit jeher. Die Konsumenten gehen einerseits davon aus, dass sie mündige Bürger sind, andererseits wollen sie "idiotensichere" Produkte.

Das Anliegen nach Produktesicherheit ist in gewissen Grenzen gerechtfertigt. Ein Produkt darf nicht zu einer Verletzung von Personen oder Sachen führen. Geschieht dies dennoch, greift die kausale Haftung des PrHG, das heisst, der Hersteller (oder eine andere Firma aus der Haftungskette) haftet unabhängig von einem Verschulden. Auf der anderen Seite darf es nicht sein, dass die Konsumenten geradezu nach Möglichkeiten suchen, ein Produkt möglichst ungeschickt zu benutzen, damit etwas passiert und sie den Hersteller verklagen können. Dank einem Gesetz, das den Konsumenten nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten gibt, konnten bis heute in der Schweiz „amerikanische“ Zustände verhindert werden.

5. Ladenöffnungszeiten

Die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten ist in der Schweiz immer wieder ein Thema.

Ausgangslage

Der Detailhandel ist einem starken Wandel unterworfen. Durch neue Verkaufsformen werden die geltenden, durch jeden Kanton geregelten Ladenöffnungszeiten unterwandert. So wird zum Beispiel das Internet vermehrt durch Anbieter und Konsumenten genutzt. Der Konsument ist an keine Öffnungszeiten mehr gebunden, sondern kann zu jeder Tages- und Nachtzeit Bücher, CDs oder Reisen etc. einkaufen. Der Anbieter andererseits kann die Bestellungen ebenfalls zu jeder gewünschten Zeit ausführen. Also auch am Sonntag oder nachts.

Aber nicht nur das Internet bietet die Möglichkeit, am Sonntag einzukaufen. Tankstellenshops oder Geschäfte in Bahnhöfen sind beliebt. Das Stimmbvolk hat einer allgemeinen Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten sowohl in der jüngeren Vergangenheit auf kantonaler Ebene (z. B. in den Kantonen Freiburg und St. Gallen) als auch 1996 auf eidgenössischer Ebene eine Absage erteilt. Trotzdem werden in grösseren Bahnhöfen immer mehr Verkaufsgeschäfte am Sonntag offen gehalten. Diese Möglichkeit wird von den Konsumentinnen und Konsumenten rege benutzt. Am Sonntag ist der Umsatz laut Ladeninhaber im Hauptbahnhof Zürich bis zu 20% grösser als unter der Woche. Der Umsatz von Tankstellenshops ist ebenfalls ständig am zunehmen.

Leistungsziel 1.13.3.3

Ich erstelle eine Tabelle, in der ich jeweils aus Sicht der Kunden, der Betriebe, der Angestellten und des Staates aufzeige, welche Vorteile und welche Nachteile längere oder kürzere Öffnungszeiten haben und präsentiere diese Zusammenstellung mündlich meinem Ausbilder.

Seit längerem oder seit kurzem ganz ohne Ladenschlussgesetz fahren die Kantone Basel-Landschaft, Aargau, die beiden Appenzell (nur Ruhetagsgesetz), Glarus, Nidwalden, Obwalden und Schwyz. In Schwyz regeln die Geschäftsinhaber die Ladenöffnungszeiten unter sich. In Zürich sind im Rahmen des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes ebenfalls keine Ladenschlusszeiten mehr vorgeschrieben. Entsprechende Lockerungen stehen zudem etwa in Bern, Luzern und Solothurn zur Debatte.

Arbeitnehmer

Der Schutz des Verkaufspersonals ist im eidgenössischen Arbeitsgesetz geregelt. Der Arbeitnehmerschutz ist von kantonalen Ladenschlussgesetzen deshalb nur indirekt betroffen. Der bewilligungsfreie Arbeitszeitrahmen dauert von 6.00 – 23.00 Uhr. Dieser kann unter gewissen Voraussetzungen um eine Stunde vor- oder nachverschoben werden. Nachtarbeit ist grundsätzlich bewilligungspflichtig. Einzelne Branchen sind von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit ausgenommen, unter anderem Gastwirtschaftsbetriebe, Sport- und Freizeitanlagen oder das Autogewerbe, sofern es mit einer Tankstelle oder Pannendienst zusammenhängt.

Ohne Bewilligung erlaubt ist Sonntagsarbeit und Nachtarbeit bis 2 Uhr in Kiosken, Betrieben für Reisende auf Bahnhöfen und Flughäfen und Kinos. Bis 1 Uhr ist dies bei Tankstellenshops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen erlaubt.

Immissionen³

Der öffentlich-rechtliche Lärmschutz ist heute im Bundesgesetz über den Umweltschutz und in der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung geregelt. So können als eine Massnahme gegen Immissionen die Betriebszeiten eingeschränkt werden. Ausserdem gelten in der Nacht strengere Immissionsgrenzwerte als am Tag. Bedeutend ist in diesem Zusammenhang, dass die Nacht für Industrie- und Gewerbelärm bereits um 19.00 Uhr beginnt und bis 7.00 Uhr dauert.

Gesellschaft

Sonn- und Feiertage haben einen eigenen Wert als Tage der Besinnung, Zeit für familiäre und soziale Bindungen. Sie haben auch der Erholung zu dienen. So sprechen sich die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) und der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) in einem gemeinsamen Dokument gegen eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten aus. Die Bedeutung des Sonntags reiche weit über die innerkirchlichen Belange hinaus, er habe „einen fundamentalen Stellenwert für das gesellschaftliche Zusammenleben.“

Heutige Situation

In den meisten Kantonen gelten bereits heute Ausnahmen. Doch wie die lokalen Regelungen auch sind: Das eidgenössische Arbeitsgesetz muss eingehalten werden.

Neben Geschäften in Bahnhöfen und Flughäfen profitieren heute in vielen Kantonen etwa Familienbetriebe, Kioske, Bäckereien, Tankstellenshops, Blumen- und Milchläden oder Verkaufsstellen auf Bauernhöfen von Sonderbestimmungen. Ausnahmen werden insbesondere auch in Tourismus- und Grenzregionen gewährt.

Spielraum wird selten ausgenützt

Häufig werden die kantonal erlaubten Öffnungszeiten ohnehin nicht voll ausgenützt. Auch wenn sie eigentlich länger öffnen dürften - in den meisten Kantonen und Gemeinden haben die normalen Geschäfte werktags bis 18.30 oder 19 Uhr geöffnet, in Basel neuerdings Ende Woche bis 20 Uhr, in Genf teils bis 19.30 Uhr.

Samstags schliessen die meisten Läden zwischen 16 oder 17 Uhr, vereinzelt um 18 Uhr wie etwa in Basel und Genf. In zahlreichen Kantonen und Gemeinden können die Konsumenten ihre Einkäufe zudem ein- oder zweimal pro Woche auf den Abendverkauf verlegen, der mehrheitlich bis 21 Uhr dauert.

Sonntagsverkauf in der Adventszeit

An den Sonntagen sind die meisten Geschäfte geschlossen. Viele Kantone erlauben jedoch ein- oder zweimal pro Jahr - meist in der Adventszeit - den Sonntagsverkauf. Es gibt aber auch Kantone, die, wie der Aargau, Thurgau oder Glarus, die an drei oder sogar an vier Sonntagen pro Jahr geöffnet haben.

³ Immissionen: Einwirkungen; zum Beispiel Lärm, Dreck

Argumente für staatlich festgelegte Ladenöffnungszeiten:

- Eine Aufhebung der Ladenöffnungszeiten würde bedeuten, dass die Läden fast rund um die Uhr offen halten können und das – meist schlecht bezahlte - Personal von 5 Uhr bis 24 Uhr beschäftigt werden kann.
- Die Verlängerung der Arbeitszeiten in die Nacht hinein ist eine weitere Verschlechterung der Arbeitsbedingungen. Hinzu kommt, dass die Nachtarbeit nicht nur soziale Nachteile mit sich bringt, sondern erwiesenermassen auch gesundheitsschädigend ist.
- Im Weiteren ist eine Ausdehnung der Arbeit auf Abruf zu befürchten. Insgesamt ist dann mit einer Zunahme der prekären Arbeitsverhältnisse mit unsicherem Einkommen zu rechnen.
- Der Sonntag steht seit jeher für Erholung, Ruhe und Einkehr und darf somit nicht zum Werktag verkommen. Durch die Aufhebung des Ladenschlussgesetzes wird aber gerade der Sonntag noch mehr in Richtung Werktag degradiert.
- Grossverteiler werden mit einer Liberalisierung klar bevorzugt. Nur diese können mit ihrem bestehenden Personalbestand bis 24 Uhr ihre Waren verkaufen und sie würden die Situation zweifelsfrei zu ihren Gunsten ausnutzen. Dorf- und Quartierläden sowie Fachgeschäfte wären in ihrer Existenz gefährdet. Die Umsätze verlagern sich vom Detailhandel zu den Grossverteiler. Das kostet wiederum Arbeitsplätze und drängt Personen in die Arbeitslosigkeit.
- Das Familienleben, aber auch das soziale Leben des Verkaufspersonals wird durch die Aufhebung von Ladenschlussgesetzen ebenfalls stark beeinträchtigt. Mit andern zusammen Sport treiben, am Abend eine Weiterbildung besuchen, als Familie zusammen sein können, in einem Verein aktiv sein, die Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Leben - all das liegt für sie bei den Arbeitszeiten bis 24 Uhr gar nicht mehr drin.
- Schlussendlich stellt sich auch die Frage, ob wir denn um jeden Preis und zu jeder Zeit immer das bekommen müssen, was wir gerade wollen? Kaufsucht und Schuldenberge bei Jugendlichen sind triste Realität. Gibt es nicht sinnvollere Freizeitbeschäftigungen als in einem Einkaufsladen herumzuschlendern?

Argumente für die Freigabe der Ladenöffnungszeiten:

- Die gesellschaftlichen Bedürfnisse haben sich schon längst weg vom allwöchentlichen sonntäglichen Kirchenbesuch, hin zu konsumorientiertem, von Mobilität geprägten Verhalten verändert. Ladenschlussgesetze sind deshalb nicht mehr zeitgemäss.
- Die Konsumenten sollen selber darüber entscheiden, ob längere Ladenöffnungszeiten ein Bedürfnis darstellen oder nicht. Wichtig ist die Freiheit für Gewerbebetreibende, dieses Bedürfnis ausloten und danach handeln zu können.
- Das Verhältnis vom Arbeitgeber zum Arbeitnehmer bleibe dasselbe. Befürchtungen, Arbeitnehmer müssten zu gleichem Lohn länger arbeiten ist falsch, das Arbeitsgesetz macht hier klare Vorgaben. Danach muss in der Nacht und sonntags weiterhin der Lohnzuschlag entrichtet werden.
- Will ein Arbeitgeber länger geöffnet haben, muss er also entweder zusätzliche Arbeitnehmer einstellen oder aber selber den Verkauf übernehmen.
- Viele kantonale Gesetz enthalten zudem Ungerechtigkeiten, wonach einige Verkaufsgeschäfte länger geöffnet haben können, alle anderen aber nicht. Es sollen aber für alle Verkaufsgeschäfte die gleichen Regeln gelten.
- Einschränkungen bezüglich Ruhebedürfnis der Anwohner und Arbeitnehmerschutz ergäben sich weiterhin über die anderen Gesetze. Wichtig ist, dass mit der Aufhebung alle Gewerbebetreibenden grundsätzlich gleich behandelt werden und auf die Bedürfnisse der Bevölkerung flexibel reagieren können.